

Betriebsatzung

für den Eigenbetrieb „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt- Bitterfeld

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 3 Nr. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 552) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128, 135) und § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705) hat der Kreistag Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 27. März 2008 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

§ 1

Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“.
- (2) Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 2

Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO 77).
- (2) Die Arbeit des Eigenbetriebes wird parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig gestaltet.
- (3) Der Eigenbetrieb „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ wird in zwei Geschäftsbereichen tätig:
 1. Geschäftsbereich „Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld“
 2. Geschäftsbereich „Berufliche Bildung“Die beiden Geschäftsbereiche werden personell, organisatorisch und wirtschaftlich abgegrenzt voneinander betrieben.

§ 3

Aufgaben des Geschäftsbereiches „Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld“

- (1) Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld ist als förderungsfähige Einrichtung der Erwachsenenbildung vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt. Sie arbeitet auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wendet sich mit ihrem Bildungsprogramm an Erwachsene und Heranwachsende. Sie vermittelt durch Sachinformationen sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden. Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld hat die Aufgabe, für die Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene zu entwickeln und unter dem Gesichtspunkt des chancengleichen Besuches ihre Veranstaltungen zu planen. Sie gestaltet ihre Bildungsarbeit eigenständig und in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern.
- (3) Die pädagogische Verantwortung wird durch die Betriebsleitung und die pädagogischen Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld wahrgenommen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Bildungsbedürfnisse in der Region, der Zielstellungen der verantwortlichen Gremien des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie der Aufgabenstellung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt. Die Erfüllung der pädagogischen Verantwortung für die Arbeit der Einrichtung betrifft den gesamten Bildungsprozess einschließlich der Bildungsberatung und der Qualitätssicherung.

§ 4

Aufgaben des Geschäftsbereiches „Berufliche Bildung“

- (1) Der Geschäftsbereich „Berufliche Bildung“ erarbeitet Konzeptionen für die Durchführung von Maßnahmen der Fortbildung, Umschulung und außerbetrieblichen Erstausbildung. Nach der Zuschlagserteilung der zuständigen Stellen werden die Bildungsangebote auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Der Geschäftsbereich arbeitet eng mit den prüfenden Kammern und den zuständigen Institutionen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Bildungsmaßnahmen zusammen.
- (2) Die Bildungsangebote beinhalten auch berufsbegleitende Fortbildungsmaßnahmen für Betriebe und interessierte Bürger.
- (3) Der Geschäftsbereich „Berufliche Bildung“ arbeitet in vielfältiger Weise mit anderen Bildungsträgern, Einrichtungen und Institutionen zusammen. Ziel ist die gemeinsame Planung (Entwicklung von Konzepten und Angeboten) sowie die Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Der Leiter des „Institut für Fortbildung und Umschulung Anhalt-Bitterfeld“ ist die Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses und des Beirates im Einvernehmen mit dem Landrat vom Kreistag Anhalt-Bitterfeld bestimmt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet so weit nicht durch das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals. Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (4) Die Bestellung der Betriebsleitung erfolgt auf fünf Jahre.
- (5) Der Betriebsleitung werden die Befugnisse nach § 11 Abs. 1 EigBG übertragen. Sie entscheidet über:
 1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Kreisverwaltung. Für den Geschäftsbereich „Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld“ besitzt der Beirat hierfür ein Vorschlagsrecht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 Erwachsenenbildungsgesetz. Die Betriebsleitung übt die personalrechtlichen Befugnisse aus, soweit § 6 nicht etwas Abweichendes regelt,
 2. den Abschluss von Verträgen im Rahmen der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 3. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 7 Landkreisordnung, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro nicht übersteigt,
 4. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
- (6) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (7) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und des Betriebsausschusses.
- (8) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes besteht aus 9 Mitgliedern (7 Mandatsträger des Kreistages Anhalt-Bitterfeld und 2 Beschäftigtenvertreter des Eigenbetriebes) und dem Vorsitzenden. Er ist beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung. Vorsitzender des Betriebsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 Eigenbetriebsgesetz ist der Landrat oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Auskunft und Unterrichtung.

Der Betriebsausschuss entscheidet:

1. in den Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz übertragen sind, soweit diese Betriebssatzung nichts Abweichendes regelt,
2. über die Bildung und Zusammensetzung des Beirates durch diese Betriebssatzung,
3. über die Festsetzung von Tarifen; § 33 Abs. 3 Nr. 6 Landkreisordnung findet insoweit keine Anwendung,
4. über den Abschluss von Verträgen, ausgenommen Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 7 Landkreisordnung, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, jedoch nur bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro,
6. über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen,
7. über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 131 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 65 Landkreisordnung.

Die in Nrn. 4 bis 7 genannten Gegenstände sind in nichtöffentlicher Sitzung des Betriebsausschusses zu behandeln.

- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Kreistag

- (1) Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung sowie diese Betriebssatzung zugewiesen sind. Neben den in § 33 Abs. 3 Landkreisordnung genannten Angelegenheiten kann der Kreistag die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Entlastung der Betriebsleitung,
2. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

- (2) Der Kreistag entscheidet über:

1. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 7 Landkreisordnung, deren Vermögenswert eine Wertgrenze in Höhe von 50.000 Euro übersteigt,
3. die Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung,
4. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses durch diese Betriebssatzung,
5. die Bestellung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Vertreter in den Betriebsausschuss auf Vorschlag der Personalvertretung,
6. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan, das Investitionsprogramm sowie deren Änderung,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (3) Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

§ 8 Landrat

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Landrat der Betriebsleitung zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen Weisungen erteilen.
- (2) Der Landrat muss Beschlüssen des Betriebsausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange des Landkreises Anhalt-Bitterfeld entgegenstehen.
- (3) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Betriebsleitung. Er ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung. Der Landrat entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über Umsetzung von der Kreisverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die Kreisverwaltung.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres rechtzeitig jeweils einen Wirtschaftsplan für jeden Geschäftsbereich aufzustellen.
- (2) Die Wirtschaftspläne der beiden Geschäftsbereiche sind zu einem Wirtschaftsplan für den gesamten Eigenbetrieb zusammenzuführen. Dieser ist dem Haushaltsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beizufügen. Die Wirtschaftspläne bestehen jeweils aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ein Finanzplan ist den Wirtschaftsplänen als Anlage beizufügen.

§ 10 Beirat

- (1) Gemäß § 4 Abs. 6 Erwachsenenbildungsgesetz ist für den Geschäftsbereich „Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld“ ein Beirat zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern und dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist die Betriebsleitung. Sie führt die Sitzungen des Beirats, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sind.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät die Betriebsleitung in organisatorischen sowie pädagogischen Fragen.
- (2) Der Beirat schlägt die Betriebsleitung vor und besitzt ein Vorschlagsrecht zur Anstellung pädagogischer Mitarbeiter für den Geschäftsbereich „Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld“.

- (3) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld mit. Der Arbeitsplan soll seinem Inhalt nach die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld berücksichtigen.

§ 12
Dozentenkonferenz

Einmal jährlich ist unter Vorsitz der Betriebsleitung eine Dozentenkonferenz für alle Dozenten und Referenten, die im Eigenbetrieb auf Honorarbasis tätig sind, zu Fragen der Lehrtätigkeit und der weiteren Entwicklung des Eigenbetriebes durchzuführen.

§ 13
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen im „Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ gemäß den Regelungen der Hauptsatzung.

§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 15
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Landkreises Bitterfeld für den Eigenbetrieb „Institut für Fortbildung und Umschulung Bitterfeld“ vom 15. November 2001 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 27.03.2008

(Dienstsiegel)

gez. U. Schulze
Landrat

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	27.März 2008	27.März 2008	09.Mai 2008	09/08 Seite 23	01.Januar 2008

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.